

er mir in der Form nicht ganz richtig zu sein. Der Antrag geht dahin: „Es werden für die Ständeversammlung vier Stenographen, welche, so viel als möglich, wissenschaftlich gebildete Männer sein müssen, unwiderruflich, die überdies erforderlichen auf Zeit angestellt.“ Aus dieser Fassung würde folgen, daß nur die vier Stenographen, welche eine feste Anstellung bekommen sollen, wissenschaftlich gebildete Männer zu sein brauchen, dagegen die übrigen nicht. Meine Herren, wenn ich auch zugeben könnte, daß ein Unterschied zwischen den Stenographen gemacht würde, so könnte ich doch einen Unterschied in Bezug auf die Vorbildung derselben nicht zulassen. Am Ende ist es aber auch, wie ich glaube, gar nicht die Absicht des Antragstellers gewesen, einen solchen Unterschied aufzustellen, und die Fassung in dieser Beziehung vielleicht nur ein Versehen. Dies ist das erste Bedenken. Sodann nehme ich aber auch, gleich dem Herrn Vicepräsidenten, einigen Anstoß an den Worten: „auf Zeit angestellt“. Es würde dann nicht allein den Stenographen, wenigstens den jüngern, gar nichts für die Zukunft geboten, sondern dieselben sogar noch schlechter gestellt, als sie bis jetzt es gewesen sind, weil sie nur auf Zeit angestellt werden sollen, so daß sie also ohne weiteres bei jedem Landtage wieder entlassen werden können, während sie zeither, wenn sie es wollten, abgesehen von den Bedingungen der Anstellung, wenigstens ferner beibehalten worden sind. Wenn ich mir das Deputationsgutachten vorhalte und dazu den Georgi'schen Antrag, so würde ich, wenn ich das Deputationsgutachten verlassen müßte, den gedachten Antrag vielleicht in folgender Weise modificiren: „Es werden für die Ständeversammlung sieben bis acht Stenographen, welche, so viel als möglich, wissenschaftlich gebildete Männer sein müssen, angestellt.“ Dieser erste Satz des Paragraphen würde also, ganz nach dem Deputationsvorschlage, bleiben. Dann würde der Georgi'sche Antrag zu benutzen und so fortzufahren sein: „Von diesen Stenographen erhalten vier, außer den zeither schon üblich gewesenen Tagegeldern während der Landtage, einen bestimmten jährlichen Gehalt“, ganz, wie es der Abgeordnete Georgi will, unter Berücksichtigung der Fassung der Deputation, im zweiten Satze bis: „außer den Landtagen unter der Disciplinaraufsicht des Ministeriums des Innern“. Hier würden, wie der Abgeordnete Georgi wünscht, die Worte eingeschaltet werden: „welches befugt ist, dieselben außer den Landtagen zu beschäftigen.“ Sodann möchte aber noch ein Satz eingeschaltet werden, folgenden Inhalts: „Die übrigen Stenographen werden in der zeitherigen Maaße angestellt, erhalten keinen bestimmten Gehalt, sondern nur die üblichen Tagegelde, haben jedoch, im Falle der Brauchbarkeit, die nächste Anwartschaft, in die Stellen der ersten vier Stenographen einzurücken, wenn diese nach und nach zur Erledigung kommen.“ Und nun käme der Schlusssatz der Deputation: „Das Weitere hierunter, insonderheit im Betreff ihrer sonstigen Stellung und ihrer Geschäftsführung, bestimmt eine besondere Geschäftsordnung für die Stenographen, welche von der Staatsregierung den Ständen zur Prüfung und Genehmigung mitgetheilt werden wird.“ Dies wäre wenigstens das, wozu ich mich meinerseits entschließen könnte, wenn das Deputationsgutachten nicht angenommen

werden sollte. Es würde durch diesen modificirten Vorschlag das erreicht, was der Abgeordnete Georgi und viele Andere gewünscht haben, daß einerseits eine Ersparniß, und doch auch eine genügende Garantie für das Institut erzielt würde. Es würde diese Ersparniß dadurch erreicht werden, daß nicht 7 bis 8 Stenographen definitiv angestellt zu werden brauchen, wie die Deputation vorgeschlagen hat, sondern nur 4; es würde ferner, was der Abgeordnete Georgi und viele Andere gewünscht haben, erreicht werden, daß die Stenographen außer den Landtagen vom Ministerium beschäftigt werden könnten; es würde aber zugleich vermieden, was der Abgeordnete Georgi in seinem Antrage hat, daß nämlich die nicht fest angestellten Stenographen nicht wissenschaftlich gebildet zu sein brauchen, und daß diese nicht in eine schlechtere Stellung kämen, als in welcher sie schon zeither gewesen sind. Dem Allen gemäß also, und um meine Meinung nochmals mit kurzen Worten auszusprechen, muß ich noch immer beim Deputationsgutachten stehen bleiben, daß, wenn die Kammer will, daß für die volle Deffentlichkeit unserer Verhandlungen für die Zukunft hinlänglich gesorgt sein soll, sie auch einen geringen Mehraufwand nicht scheuen darf. Wenn aber die Kammer die Vorschläge der Deputation nicht annehmen will, dann könnte ich wenigstens zu etwas Weiterem nicht raten, als den Georgi'schen Antrag anzunehmen, jedoch mit der Modification, die ich eben angegeben habe. Ich überlasse es nun der geehrten Kammer, was sie hierüber beschließen will.

Königl. Commissar D. G ü n t h e r: Ein Anführen des Herrn Referenten muß ich mir zu berichtigen erlauben, nämlich, als ob die Regierung im Jahre 1836 den Versuch gemacht hätte, die bestehende Form der Veröffentlichung der Landtagsmittheilungen zu beschränken. Das ist nicht der Fall. Das Verhältniß war folgendes: Beim Landtage 1833 bestand noch gar kein stenographisches Institut; es wurden nur sehr magere Nachrichten über den Landtag der Leipziger Zeitung beigelegt; erst im Jahre 1836 ging von der Regierung selbst die Absicht aus, ein besonderes Blatt für die Mittheilungen über die Verhandlungen des Landtags zu begründen, und zu diesem Behufe eigene Stenographen anzustellen. Sie theilte den Ständen einen Plan dazu mit, welcher allerdings anfangs dahin ging, sich bei dieser Veröffentlichung nur auf Auszüge zu beschränken; die Stände wünschten aber, daß die Veröffentlichung vollständig geschehe, und die Regierung hat keinen Anstand genommen, darauf einzugehen; zu keiner Zeit aber hat sie den Versuch gemacht, die in dieser Maaße bestimmte Veröffentlichung irgend wieder zu beschränken.

Referent Abg. T o d t: Dagegen muß auch ich mir eine kurze Berichtigung gestatten, um eine Behauptung von mir zu rechtfertigen. Gegen Ende des Landtags 1833 bestand schon so ziemlich, mindestens für die zweite Kammer, die Art und Weise der Landtagsmittheilungen, wie sie jetzt besteht, obschon es mitunter schwer hielt, sie so zu geben, weil nur ein einziger Stenograph oder vielleicht zwei vorhanden waren. Bei dem Beginne des Landtags 1836 wurde der Versuch gemacht, die Sache abzuändern. Man glaubte nämlich damals, es solle eine militairische